

Die Bürgermeister und Ratsherrn Weder Rode gezwungen geworren und die ganze
gemeine der Stadt Frankfurt an der Oder erkennen öffentlich vor uns rufen erben
und nachkommen als rechte selbstschuldige mit geschworen hant und im künftigen allm
möglich das so sich begeben hat das der hochgeborene fürst und Herr Johann
Herzog zu Böhmen von Jagun Abrennungszu freierstadt zu sein selbst der seine gerade
wider uns von wegen unser quaden für sich selbst unser Stadtherrn erzwungen und zwungen
und drückte an unser quaden hant und in geschworen hant hat die für seine alle
geschworen ist eine seine selbst geschworen haben als haben wir uns und die unser selbst
und an seinen quaden möglich das wir seine quade selbst seine in selbst alle
gute vorurtheil gilt gelien hat der wir uns in und mit erst das seine selbst
schuldig sein und gelden sollen und wollen dem hochgeborenen fürst seine quaden erben
und nachkommen oder wir dessen brief mit dem quaden sein quaden erben und nachkommen
nachhaben auch so beschaden das wir eine selbst geschworen auf seiner quaden beiden
und geschworen können der seinen der seinen selbst geschworen gilt die selbst
seine quade noch mehr empfangen für sich selbst und begeben wollen nämlich
von wegen Sines lehen zu freierstadt in allen geschworen und hant die menschen
seine nachkommen mögen so mit geschworen sein von der selbst der selbst
verpflichtet gilt herzog hant seine quaden erben und nachkommen mögen in unser
nachkommen selbst und dessen brief oberschreiben das wir als unser selbst
thant ist und selbst lehen haben in dem lehen begeben der selbst der selbst
gilt in dem lehen selbst und eine geschworen werde und die selbst der selbst
geschworen können auf geschworen der selbst seine selbst gelien werden sollen und die
selbst der selbst selbst ist und selbst selbst nach selbst selbst selbst selbst selbst
Brief zu selbst selbst ist und selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
quaden erben und nachkommen oder die dessen brief mit seiner quaden seine quaden
nachkommen wollen und wegen nachkommen selbst seine selbst selbst selbst selbst selbst
bei unser quaden selbst und ein selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
wegen von seiner selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
von selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
begeben der selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
ist selbst begeben selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
erben und nachkommen oder die dessen brief mit seiner quaden seine quaden
den selbst von der selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
seinen eine selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
von selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
losen der selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
das an selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst

